

## **Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Egge**

Der Firma BOREAS Energie GmbH, wird aufgrund ihres Antrages vom 18.02.2016 und des Änderungsantrages vom 23.09.2016 mit Bescheid vom 22.12.2016 gem. §§ 4 - 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 19 (vereinfachtes Verfahren) 12, 13 BImSchG; § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i.V.m. Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV; § 1 und Anl. 1.8 Ziff. 8.1 der Nds. Zuständigkeitsverordnung Umwelt und Arbeitsschutz (NZustVO UmwAS) die Genehmigung erteilt, in Flecken Aerzen (Gemarkung Egge) drei WEA zu errichten und zu betreiben. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt jeweils 200 m (Nabenhöhe = 137 m).

Der Bescheid einschließlich seiner Begründung kann vom 02.01.2016 bis zum 20.01.2017 während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 08.30 - 15.30 Uhr, freitags von 08.30 - 13.00 Uhr - eingesehen werden beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Umweltamt, Süntelstraße 9, 31785 Hameln.

Gleichzeitig ist der Bescheid nachstehend einzusehen.

Az. 52.44-710 / 1-04 / 16 / 001\_10-12

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

Im Auftrag

Hameln, 22.12.2016

Landkreis Hameln-Pyrmont, Postfach 101335, 31763 Hameln  
Gegen Empfangsbekanntnis

BOREAS Energie GmbH  
z. Hd. Herrn Weigel  
Moritzburger Weg 67  
01109 Dresden

Dienststelle: Umweltamt  
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln  
Riegel B, 3. OG Zimmer 12  
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung  
Ansprechpartner: **Karl Holweg**  
Telefon: 05151 / 903-0  
Durchwahl: 05151 / 903-4301  
Telefax: 05151 / 903-4302  
E-Mail: karl.holweg@hameln-pyrmont.de  
Internet: www.hameln-pyrmont.de

Aktenzeichen: 52.44-710 / 1-04 / 16 / 001 \_ 10-12

Datum: 22.12.2016

## GENEHMIGUNGSBESCHEID

- I. Vorhaben
- II.1 Genehmigung des Vorhabens
- II.2 Nebenbestimmungen/Hinweise zur Genehmigung
- II.3 Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen
- II.4 Beteiligte Träger öffentlicher Belange
- II.5 Rechtsgrundlagen
- II.6 Begründung
- III. Gem. § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen  
ggf. mit Nebenbestimmungen/Hinweisen
- IV. Kostenregelung
- V. Rechtsbehelfsbelehrung

### I. Vorhaben

Errichtung und Betrieb  
3 Windenergieanlagen (WEA)  
des Typs Vestas V126 mit

Nabenhöhe 137 m  
Rotordurchmesser 126 m  
Gesamthöhe 200 m  
Nennleistung 3,3 MW

in Aerzen mit den

Standorten

lfd. Nr. ASt	meine lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück[e]	(UTM-E) 32 U-	(UTM-N) 32 U-
04	10	Egge	6	10/1	512873	5772690
05.1	11	Egge	6	10/1	512741	5772293
06.1	12	Egge	6	10/1	513125	5772449

## II.1

### **Genehmigung des Vorhabens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma  
BOREAS Energie GmbH  
Moritzburger Weg 67  
01109 Dresden

(Antragstellerin/Genehmigungsempfängerin)

wird hiermit nach Feststellung der Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Unterlagen (Ziff. II.3) - unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden (Ziff. III) - nach Maßgabe der unter Ziff. II.2 aufgeführten Nebenbestimmungen **die Genehmigung erteilt**, das unter Ziff. I beschriebene **Vorhaben** entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen (jeweils letzter Stand), die Bestandteil dieses Bescheides sind, durchzuführen.

Die Genehmigung gilt auch für Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit dem Bau (hier: Herstellung des Fundamentes) begonnen wird oder wenn die Anlage nicht spätestens zwei Jahre nach Baubeginn in Betrieb genommen wird. Sie erlischt ebenfalls, wenn die Anlage länger als drei Jahre außer Betrieb ist (§ 18 BImSchG).

## II.2

### **Nebenbestimmungen / Hinweise**

Bedingungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) - auch solche der eingeschlossenen Entscheidungen (Ziff. III) - schieben die Wirksamkeit dieses Bescheides auf bzw. können bei Nichtbeachtung zur Unwirksamkeit dieser Genehmigung führen. Bei Nichtbeachtung von Auflagen kann die Genehmigung gem. § 21 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG ganz oder teilweise widerrufen oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) eingeleitet werden.

### II.2.1

#### **Vorbehalte / Nachträgliche Änderungen**

Gemäß § 17 BImSchG (auch in Verbindung mit § 52 BImSchG) sind nachträgliche Anordnungen zu diesem Bescheid möglich - insbesondere zur Feststellung der Übereinstimmung tatsächlicher Auswirkungen der Anlagen auf Menschen, Tiere und Umwelt mit vorgelegten Prognosen hierzu. Es wird darauf hingewiesen, dass bei zukünftig festzustellenden Vorkommen von planungsrechtlich relevanten Tierarten gegebenenfalls temporäre Abschaltzeiträume der Windenergieanlagen, z. B. zur Brut- und Aufzuchtzeit, erforderlich werden können.

## **II.2.2 Bedingungen**

### **II.2.2.1 Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)**

1. Vor Baubeginn (Aushub der Fundamente) ist der vollständige Rückbau der bestehenden 3 Windenergieanlagen nachzuweisen.

### **II.2.2.2 Landkreis Hameln-Pyrmont Bauaufsichtsbehörde**

gem. Stellungnahme vom 09.12.2016  
Aktenzeichen: AS1 – 0002/16

1. Vor Baubeginn (Aushub der Baugrube) ist durch Vorlage einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft über 1.410.000,- € (je Anlage: 470.000,-€) zugunsten des Landkreises Hameln-Pyrmont der gesicherte schadlose Rückbau der Anlagen sicherzustellen.
2. Die Abnahmen der zu fertigenden Gründungssohlen, sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Baugrundverbesserung (Bodenaustausch, Bodenstabilisierung, Verdichtung etc. gemäß des Bodengutachtens des Büro BC Baugrund Ingenieurconsult, Belvederer Allee 25, 99425 Weimar vom 08.08.2016, sowie dem 2.Bericht vom 21.11.2016 ) sind durch einen anerkannten Bodengutachter überwachen zu lassen.
3. Sollte zur Abführung des Niederschlagswassers eine Drainage anzulegen sein, so ist diese fachgerecht einzubauen und durch einen anerkannten Bodengutachter abnehmen zu lassen. Die Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert unmittelbar nach der Abnahme dem Landkreis Hameln-Pyrmont vorzulegen.
4. Das Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe der Gründungssohle durch einen anerkannten Bodengutachter erfolgen.
5. Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bauaufsicht 4 Wochen vorher anzuzeigen, da diese einen Prüflingenieur zur Abnahme der Bewehrung, der Ausführung und der Abmessungen des Fundamentes vor dem Betonieren beauftragt. Der Bauaufsicht und dem Prüflingenieur ist dann mind. 48 Std. vor Beginn des Betonierens der Stahlbetonbauteile anzuzeigen.
6. Die erforderlichen Betriebsbeschränkungen der Tabelle 5.1.1.1 und 5.1.1.2 des Turbulenzgutachtens F2E (Fluid & Energy Engineering GmbH&Co.KG) vom 08.11.2016 mit der Ref.-Nr. F2E-2016-TGP-005, Rev.1 sind bindend, solange dies nicht durch ein neu zu genehmigendes Gutachten neu geregelt wird. Die Zertifizierung eines standortspezifischen Gutachtens ist dabei nachzuweisen.
7. Die Windenergieanlage ist nach Beendigung der Nutzungsdauer oder wenn sie länger als 3 Jahre außer Betrieb ist, unverzüglich zurückzubauen. Fundament, Installationen sowie da-

für entstandene feste Zuwegungen sind vollständig zu entfernen, der entstehende Hohlraum ist zu verfüllen.

8. Im Zuge der Inbetriebnahme, spätestens bis 2 Monate danach, sind für die Türme die endgültigen Abnahmeberichte vorzulegen. In den Abnahmeberichten ist der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens, des Typenprüfberichtes für Gründung und Turm zu bescheinigen. Die Abnahmeberichte sind der Bauaufsicht des Landkreises Hameln-Pyrmont vorzulegen.

Brandschutz:

9. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen wurden objektbezogen anhand eines Gutachtens des Sachverständigenbüros Dipl.-Ing. A. Weber, Hinter dem Anger 16, 99947 Kirchheilingen, vom 10.05.2016, nachgewiesen. Die darin enthaltenen Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sind unter Berücksichtigung der folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten.
10. Zur Schlussabnahme, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme der Baumaßnahme ist vom Aufsteller des Gutachtens oder einer anderen sachverständigen Person, die vom Bauherrn beauftragt wird, eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderungen aus dem vorgenannten Gutachten einschließlich deren Modifizierung durch Nebenbestimmungen dieser Baugenehmigung umgesetzt wurden. Ferner sind mit diesen Unterlagen die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die Fachunternehmerbescheinigungen und deren Abnahmebescheinigungen für brandschutztechnische Einrichtungen und Bauteile, gemäß vorgenannter Auflagen, geprüft bereitzuhalten.

## II.2.3 Auflagen

### II.2.3.1

#### Landkreis Hameln-Pyrmont

#### Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde)

1. Ein Übergang der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Übertragung/Übernahme anzuzeigen.
2. Die Anlage ist technisch so auszustatten, dass die laufende Erfassung der Betriebszustände und deren Abruf mindestens für die Dauer eines halben Jahres möglich ist.
3. Die Blinkfolgen der an den Anlagen zu installierenden Hindernisfeuer (s. II.3.5) sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, mit im direkten räumlichen Zusammenhang benachbarten WEA zu synchronisieren. Sofern das nicht umsetzbar erscheint, ist dies gegenüber der Genehmigungsbehörde innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen nachvollziehbar zu begründen. Dasselbe gilt für die in diesem Zusammenhang eventuell nötigen Abstimmungsbemühungen mit anderen WEA-Betreibern.
4. Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der WEA sind die für deren Errichtung notwendig gewordenen Veränderungen an Flächen (Zuwegungen, Lagerflächen u. dergl.) insoweit in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, als sie nicht für Betrieb, In-

standhaltung und Rückbau der Anlage benötigt werden. Soweit Flächen für den Rückbau offen zu halten sind (keine agrarische Weiternutzung möglich), soll möglichst eine Abdeckung mit Schotterrasen oder entsprechender Begrünung erfolgen. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5. Sofern die Anlage(n) länger als 20 Jahre betrieben werden sollen, ist deren weitere Stand-sicherheit vor Ablauf des 20. Betriebsjahres der WEA gegenüber der Genehmigungsbehör-de nachzuweisen.

### II.2.3.2

#### Landkreis Hameln-Pyrmont

#### Untere Immissionsschutzbehörde (BImSchG)

gem. Stellungnahme vom 24.03.2016

1. Das Bauvorhaben ist so zu gestalten, dass bei dem späteren Betrieb folgende Immissions-Richtwerte für Geräusche in der Nachbarschaft gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm - gemes-sen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster des nächstge-legenen Wohnhauses - nicht überschritten werden:

- Dorf- und Mischgebiet:  
(Immissionspunkte A, B, C, F, G, H, J)  
tagsüber 60 dB (A)  
nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 45 dB (A)
- Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungen  
(Immissionspunkte E, I)  
tagsüber 55 dB (A)  
nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 40 dB (A)
- Kurgelände, Krankenhäuser und Pflegeanstalten  
(Immissionspunkt D)  
tagsüber 45 dB(A)  
nachts (22.00 – 6.00 Uhr) 35 dB(A)

2. Die Einhaltung der unter entsprechenden Immissionsrichtwerte ist im Bedarfsfall auf Anfor-derung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont messtech-nisch gemäß § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch den Betreiber nachzu-weisen.

Die Messung ist innerhalb eines Monats nach der Aufforderung durch den Landkreis Ha-meln-Pyrmont in Auftrag zu geben. Die Auftragsbestätigung ist der Unteren Immissions-schutzbehörde vorzulegen. Der erstellte Messbericht ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont (Umweltamt) unaufgefordert zuzuleiten.

3. Die Vestas V126-3,3 MW – Anlagen wurden in der vorliegenden Schallimmissionsprognose vom 28.01.2016 mit den „serrated trailing edges“ gerechnet. Der Einbau dieser Serrations ist dem Umweltamt unaufgefordert nachzuweisen.

4. Die Windenergieanlagen Egge 05.1 und Egge 06.1 sind jeweils mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten, damit die zulässigen Tages- und Jahreshöchstwerte (30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr) an den einzelnen Rezeptoren nicht überschritten werden.
5. Installation und Inbetriebnahme der Schattenwurfabschaltmodule sind durch einen Sachkundigen so einzustellen, dass beim Erreichen der Richtwerte an den einzelnen betroffenen Rezeptoren die verursachende Anlage sofort abgeschaltet wird. Die technische Durchführung ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unaufgefordert nachzuweisen.
6. Durch Eisabfall von den Rotoren einer Anlage kann eine Gefährdung für Personen und Sachen ausgehen. Die WEA sind daher so einzurichten, dass die in Zusammenhang stehenden Werte Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und Leistungsabgabe erfasst und überwacht werden. Wird eine Abweichung von den implementierten Vorgabewerten festgestellt, ist die Windenergieanlage automatisch stillzusetzen. Auf mögliche Gefahren ist Vorsorge durch geeignete Hinweisschilder und eventuelle Absperrungen zu treffen.
7. Eine Schlussabnahme hinsichtlich der unter II.2.3.1/2 und ggf. unter II.2.2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen wird angeordnet. Der Termin ist rechtzeitig mit dem Umweltamt des Landkreises Hameln-Pyrmont (Herrn Hagemann – 05151 / 903-4308) abzustimmen.

### II.2.3.3

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

#### **Bauaufsichtsbehörde**

gem. Stellungnahme vom 09.12.2016

Aktenzeichen: AS 1 – 0002/16

1. Die Hinweise und Auflagen der folgenden Prüfberichte zu den Typenprüfungen bzgl. der WEA 01 bis 03 vom Typ Vestas V-126-3.3MW, NH 137, sind für die Bauausführung maßgebend und als Auflagen dieser Genehmigung zu beachten:

Prüfbericht des TÜV Süd:

- Stahlrohrturm V-126-3.3MW, NH 137m, Prüfnr. 2129561-9-d Rev.2 v. 05.04.2016
- Flachgründung ohne Auftrieb D: 22,3m, Prüfnr. 2129561-11-d Rev.2 v. 05.04.2016

Gutachtliche Stellungnahmen für VESTAS V126-3.3 MW, NH: 137 m:

- Lastannahmen zur Turm und Fundamentberechnung (DNV-GL vom 29.03.16)
- Sicherheitseinrichtungen der Rotorblätter, der maschinenbaulichen Komponenten, Maschinenhausverkleidung, Nabe, Bedienungsanleitung, Inbetriebnahmeprotokoll und Wartungspflichtenbuch, der elektrotechnische Komponenten und Blitzschutz (DNV-GL vom 13.10.15)

2. Die regelmäßigen Überprüfungen der einzelnen Bauteile sind erstmals vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, und im Folgenden gemäß den Auflagen der Prüfberichte des TÜV Nord mind. alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mind. jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4

Jahre verlängert werden. Die Sachverständigenberichte der Überprüfung sind dem Bauaufsichtsamt 42 des Landkreises Hameln-Pyrmont unaufgefordert zu übersenden.

3. Die Konformitätsbescheinigungen und das Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind, sind der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

#### Brandschutz:

4. Um im Brandfall eine rasche Orientierung und Lagebeurteilung zu ermöglichen, ist gemäß des o. g. Gutachtens für das Gesamtobjekt (alle WEA) ein Feuerwehrplan (Lageplan) nach DIN 14095 mit der Nummerierung der einzelnen Anlagen zu erstellen. Der Plan ist der genehmigenden Baubehörde zwecks Verteilung in 5facher Ausfertigung (einmal laminiert, dreimal in Sichthüllen und einmal auf CD) einzureichen.
5. Die für die Feuerwehr nach §§ 1 und 2 DVO-NBauO erforderlichen Zufahrten und Entwicklungsflächen sind gemäß der DIN 14090 herzustellen und ständig freizuhalten. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar durch Schilder hinzuweisen.
6. Innerhalb der einzelnen Bereiche der WEA sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Es ist dauerhaft durch das Anbringen von Schildern darauf hinzuweisen.
7. Gemäß Schreiben vom 29.11.2016 von BOREAS Energie GmbH sind alle 3 Windenergieanlagen je mit einer automatischen Feuerlöschanlage auszustatten.
8. Der Bereich um die Anlage ist baumfrei zu halten.
9. Der Radius der baumfreien Fläche (gemessen am Außenkante Turm) entspricht der maximal zu erwartenden Wipfelhöhe der Bäume an der WEA. In diesem Bereich ist Bodenbewuchs bis max. 20 cm zulässig.
10. Der Nahbereich (Radius von 2 m, gemessen ab Außenkante) ist von jeglichem Bewuchs freizuhalten.
11. Jede Anlage muss über 2 unabhängige Zufahrten verfügen.
12. Die Zufahrtswege müssen mind. 4 m breit sein und ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mind. 4 m aufweisen.
13. An den Zufahrtswegen sind Wegweiser zu den einzelnen Anlagen aufzustellen.
14. Eine automatische Abschaltung der Anlagen und vollständigen Trennung vom Netz bei einer Gefahrenerkennung ist zu gewährleisten.
15. Beim Abschalten muss der Rotor arretiert werden, um so ein Trudeln des Rotors im abgeschalteten Zustand zu verhindern.
16. Die Abschaltung/Arretierung muss automatisch bei Ansprechen eingebauter Meldeeinrichtungen erfolgen und zusätzlich von der Überwachungszentrale des Betreibers aus möglich sein.



17. Vor Herstellung von Zuwegungen ist eine Beschreibung der Zufahrt zu dem Gelände bei der Standortkommune einzureichen. Sich evtl. daraus ergebene Auflagen und Bedingungen hinsichtlich Ertüchtigungsmaßnahmen von Banketten, Asphaltbereichen etc. und ggf. erforderlichen Bankbürgschaften für die Zufahrt sind einzureichen bzw. umzusetzen.
18. Der Beginn der Herstellung des Fundamentes ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
19. Das/Die Inbetriebnahmeprotokoll(e) mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind, sowie die Konformitätsbescheinigung(en) sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nach Erstellung unverzüglich vorzulegen.
20. Die im Rahmen der vorgegebenen regelmäßigen Überprüfung und Wartung erstellten Berichte/Prüfprotokolle, sind der Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert zu übersenden.

#### **II.2.3.4**

##### **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn (Luftaufsicht militärisch)**

gem. Stellungnahme vom 22.11.2016

Aktenzeichen: Infra I 3 – 45-60-00 II-073-16-BIA a

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn (hier: Herstellung des Fundaments) sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens Infra I 3 – 45-60-00 II-073-16-BIA a alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum von Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

#### **II.2.3.5**

##### **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Wolfenbüttel (Luftaufsicht zivil)**

gem. Stellungnahme vom 02.12.2016

Aktenzeichen: 14.30316-3 (1444.24a/16)

### **1. Kennzeichnung**

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der AVV NfL - 143/07 vom 24. 05.2007 in Verbindung mit der AVV BAnz AT 01.09.2015 B4<sup>3</sup> zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

#### 1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3. des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

### 1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotations Scheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund oder Wasser 40 m unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 8. 1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben der AVV, Anhang 6, erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung der Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei Zweiblattrotoren  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die Blattspitze herum, abstrahlen. Der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und senkrecht zur Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

### 1.3 Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00. 00. 00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3, nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

### 1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 069/ 780 72656 unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

#### 1.5 Sonstiges

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der AVV zu achten. Über die Genehmigung einer Peripheriebefeuerung entscheidet die Luftfahrtbehörde auf Antrag, unter Einbeziehung der Flugsicherungsorganisation.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, Feuer W, rot, Feuer W, rot ES und/ oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

#### 1.6 Störungsmeldungen

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer

## 069 - 780 72656

bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies ebenfalls unter der o. g. Rufnummer mitzuteilen.

Bei Störungsmeldungen ist die Objektbezeichnung, die dem Betreiber nach Veröffentlichung mitgeteilt wird, anzugeben.

## 2. Veröffentlichung

Die Windenergieanlagen sind aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Aufgrund der Anlagenhöhe müssen hierfür besondere Vorkehrungen getroffen werden, so dass aus Sicherheitsgründen der Baubeginn rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) bekannt zu geben ist.

Die Veröffentlichung wird von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstr. 5, 38304 Wolfenbüttel, veranlasst, der unter Angabe ihres Aktenzeichens

14.30316-3 (1444. 24a/16)

folgende endgültige Veröffentlichungsdaten mitzuteilen sind:

- Name des Standorts
- Geographische Standortkoordinaten {Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugselipsoides (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)}
- Höhe der Bauwerksspitze {m über Grund}
- Höhe der Bauwerksspitze {m über NN}
- Art der Kennzeichnung {Beschreibung}
- 

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befehrsanlage meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

### II.2.3.6

#### Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, Hildesheim

gem. Stellungnahme vom 14.04.2016

Aktenzeichen: HI907016989-1 2.9

1. Zu allen Einrichtungen wie Maschinen, persönlichen Schutzausrüstungen und Niederspannungsgeräten, die unter den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - fallen, sind die EG-Konformitätserklärungen sowie die Betriebsanleitungen am Betriebsort aufzubewahren.
2. Zu allen Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes fallen, sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
  - Berichte zu den Prüfungen vor Inbetriebnahme
  - Betriebsanweisungen
  - Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen

## **II.2.4 Hinweise**

### **II.2.4.1**

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

#### **Untere Immissionsschutzbehörde** (Genehmigungsbehörde)

1. Hier nicht gem. § 13 BImSchG eingeschlossene, für die Realisierung des Vorhabens jedoch notwendige Entscheidungen z.B. der zuständigen Straßenbaubehörde, der zust. Bauaufsichtsbehörde oder der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) sind bei Vorliegen der konkreten Planungsdaten nach Rücksprache und Abstimmung mit den zuständigen Behörden separat zu beantragen. Die Genehmigungsbehörde soll über entsprechende Verwaltungsverfahren in Kenntnis gesetzt werden.

Voraussetzung für die Errichtung der WEA ist die Sicherstellung deren ordnungsgemäßer Erschließung. Sofern die Erschließung der Anlage über private Wege bzw. Zufahrten mit Anschluss an eine Landes- oder Kreisstraße erfolgt, ist sie erst dann gesichert, wenn der Antragstellerin die durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln (NLStBV-HM) zu erteilende Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Straßengesetz (StrG) vom Bauverbot nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StrG, die nicht Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist, vorliegt.

Solange erforderliche Zustimmungen/Genehmigungen nicht erteilt sind, kann dieser Bescheid für die WEA nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die genannten Entscheidungen für die aktuelle Baudurchführung noch nicht benötigt werden. Erfolgen weitere bauliche Aktivitäten ohne die notwendigen Entscheidungen und werden diese dann nicht im Sinne der Antragstellerin getroffen, geht dies zu Lasten der Antragstellerin und kann u.U. Rückbaumaßnahmen zur Folge haben.

2. Dieser Bescheid wird öffentlich bekanntgemacht auf der Internetseite des Landkreises Hameln-Pyrmont (Hinweisbekanntmachungen in der Deister- und Weserzeitung sowie den Pyrmonter Nachrichten oder der im Raum Bad Münder erscheinenden Neuen Presse).

### **II.2.4.2**

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont**

#### **Bauaufsichtsbehörde**

gem. Stellungnahme vom 09.12.2016

Aktenzeichen: AS 1 – 0002/16

1. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist mir die Bauleiterin / der Bauleiter gem. § 55 NBauO im Sinne der Ziffer 4 des Antragsformulars schriftlich zu benennen.
2. Es wird dringend empfohlen, weitestgehend nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden.

### II.2.4.3

#### **Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Wasserbehörde**

gem. Stellungnahme vom 23.03.2016

1. Sofern für Zuwegungen, Aufstellflächen oder sonstigen Baumaßnahmen in und an Gewässern III. Ordnung bauliche Anlagen (z.B. Verrohrungen, Versorgungsleitungen etc.) errichtet werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont einzuholen. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind vorab einvernehmlich mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
2. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind vorab einvernehmlich mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
3. Wer Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einbauen, aufstellen, betreiben, stilllegen oder wieder in Betrieb (hier: Motorenöl und Getriebeöl) nehmen oder wesentlich verändern will, hat dies nach § 7 der Verordnung zum Lagern wassergefährdender Stoffe (VAwS) beim jeweiligen Landkreis anzuzeigen. Falls von dort innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige kein gegenteiliger Bescheid ergeht, darf mit der Aufstellung der Öllager begonnen werden.

### II.2.4.4

#### **Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Wolfenbüttel (Luftaufsicht zivil)**

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF), gemäß § 18a LuftVG, aus zivilen flugsicherungstechnischen Gründen, ist hier nicht erforderlich, da keine zivilen Anlagenschutzbereiche betroffen sind.
2. Aus militärischen, flugbetrieblichen Gründen beträgt die maximal mögliche Bauhöhe 492,00 m über NN.
3. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten sind die zivilen wie auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

## II.3

### **Genehmigungsrelevante Antragsunterlagen – insbesondere...**

- **Formantrag** auf Genehmigung des Vorhabens nach dem BImSchG vom 18.02.2016 u.a. mit
- Lageplänen mit Zuwegungen u. Kranstellflächen, Beschreibung der Anlagen und deren Betrieb
- Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Kuntzsch, vom 28.01.2016
- Schattenwurfprognose des Ingenieurbüro Kuntzsch vom 29.01.2016
- Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB (Rückbauverpflichtung) vom 18.02.2016
- **Bauvorlagen** u. Unterlagen zum Brandschutz inkl.



- Gutachtlicher Stellungnahme zur Turbulenzbelastung F2E Fluid & Energy Engineering, Referenz-Nr. F2E-2016-TGP-005, Rev. 1 vom 08.11.2016 mit Einarbeitung der standortspezifischen Betriebslastrechnung.
- Typenprüfung Nr. 2129561-9-d für die WEA Vestas V126 mit Nabenhöhe 137 m – Rev. 2 – mit den Prüfberichten der TÜV Süd sowie den Gutachtlichen Stellungnahmen für die Typenprüfung der DNV-GL
- Bankbürgschaft für den Rückbau der Anlage (s. Ziff. II.2.2.2 Nr.1)

## II.4 Beteiligte Träger öffentlicher Belange

<input checked="" type="checkbox"/>	Flecken Aerzen	Kirchplatz 2	31855	Aerzen
<input checked="" type="checkbox"/>	Landkreis Hameln-Pyrmont Regionalplanung	Süntelstraße 9	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Landkreis Hameln-Pyrmont Bauaufsichtsbehörde	Süntelstraße 9	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Landkreis Hameln- Pyrmont Wasserbehörde	Süntelstraße 9	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Landkreis Hameln- Pyrmont Immissionsschutzbehörde, Bodenschutz- behörde, Abfallbehörde	Süntelstraße 9	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Straßenbauamt -	Roseplatz 5	31787	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Abt. I 3)	Fontainengraben 200	53123	Bonn
<input checked="" type="checkbox"/>	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftaufsicht -	Sophienstraße 5	38304	Wolfenbüttel
<input checked="" type="checkbox"/>	Landkreis Hameln- Pyrmont Naturschutzbehörde	Süntelstraße 9	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Nds. Landesforsten Forstamt Oldendorf	Südstraße 13	31840	Hess. Oldendorf
<input checked="" type="checkbox"/>	Naturschutzbund Deutschland (NABU) NABU Hameln-Pyrmont	Steinweg 8	31863	Coppenbrügge
<input checked="" type="checkbox"/>	BUND LV Niedersachsen Kreisgruppe Hameln-Pyrmont	Berliner Platz 4	31785	Hameln
<input checked="" type="checkbox"/>	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	An der Scharlake 39	31135	Hildesheim
<input checked="" type="checkbox"/>	Landesjägerschaft Niedersachsen	Schopenhauer Str. 21	30625	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Landwirtschaftskammer Nds. Standort Hannover	Wunstorfer Landstraße 11	30453	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Naturschutzverband Niedersachsen	Alleestraße 1	30167	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	E.ON Westfalen Weser AG Netzzugangsmanagement	Tegelweg 25	33102	Paderborn
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesnetzagentur, Ref. 226 – Richtfunk -	Fehrberliner Platz 3	10707	Berlin
<input checked="" type="checkbox"/>	Zentrale Polizeidirektion Hannover PG Digitalfunk Niedersachsen	Tannenbergallee 11	30163	Hannover
<input checked="" type="checkbox"/>	Ericsson Services GmbH - CHG	Prinzenallee 21	40549	Düsseldorf
<input checked="" type="checkbox"/>	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt	Goslarsche Str. 3	31134	Hildesheim



## II.5

### Rechtsgrundlagen

- §§ 4 - 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m.
- § 19 BlmSchG (*vereinfachtes Verfahren*) - § 13 BlmSchG
- § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV) i.V.m.  
Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BlmSchV
- §§ 1 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (9. BlmSchV)
- § 12 BlmSchG (*Nebenbestimmungen*)
- § 1 und Anl. 1.8 Ziff. 8.1 der Nds. Zuständigkeitsverordnung  
Umwelt und Arbeitsschutz (NZustVO UmwAS)

(\* in der zurzeit jeweils gültigen Fassung)

## II.6

### Begründung

Die Firma BOREAS Energie GmbH, hat am 18.02.2016 einen Antrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA (Repowering) im Außenbereich des Flecken Aerzen gestellt.

Die Errichtung der Anlagen soll im Außenbereich des Flecken Aerzen erfolgen. Es handelt sich dabei um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und ist hiernach dem Grunde nach genehmigungsfähig.

Der Flecken Aerzen hat das gem. § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen mit Schreiben vom 18.05.2016 erklärt.

Da es sich bei den vorgesehenen WEA um Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m handelt, ergibt sich die Genehmigungspflicht für das Vorhaben aus den §§ 4 Abs. 1 und 19 BlmSchG i.V.m. § 1 der 4. VO zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Bereits im Vorverfahren war nach Vorprüfung gem. § 3 c UVPG festgestellt worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist am 21.05.2016 öffentlich bekannt gemacht worden.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BlmSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung gem. § 4 BlmSchG i.V.m. § 19 BlmSchG zu erteilen.

## III.

### Eingeschlossene Entscheidungen gem. § 13 BlmSchG

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BlmSchG folgende andere, im Rahmen des Vorhabens erforderliche, behördliche Entscheidungen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen sowie die Festsetzung von Ersatzleistungen und Kostenentscheidungen mit ein:

## 1.

"Baugenehmigung" gem. Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 09.12.2016 (Nebenbestimmungen hierzu siehe Ziff. II.2.2.2 / II.2.3.3) - kostenpflichtig gem. Nds. BauGO (hierzu siehe Ziff. IV)

- Diese Entscheidungen teilen das rechtliche Schicksal der Genehmigung unter Ziff. II.1

## III.2

### Festsetzung eines Ersatzgeldes

Da die geplanten WEA erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, welche aufgrund des großräumigen optischen Wirkungsbereichs der Anlagen nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind, hat der Verursacher (hier: Antragstellerin) gem. § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Ersatz in Geld zu leisten.

Dieser Ersatz wird in Anwendung der Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen des Nds. Landkreistages (NLT) vom Januar 2014 wie folgt festgesetzt: Für

WEA 10 bis 12      **484.867,-- €**

Das Ersatzgeld wird mit Beginn der Errichtung des Mastes einer WEA fällig. Die Zahlung ist vorzunehmen auf eines der auf Seite 1 unten angegebenen Konten des Landkreises Hameln-Pyrmont unter Angabe des o.a. Aktenzeichens mit dem Zusatz „Ersatzgeld“.

## IV.

### Kostenregelung

Der vorstehende Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt die Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung/AllGO) und lfd. Nr. 44.1.2.4 des Kostentarifs zur AllGO, sowie ggf. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung/BauGO). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid oder Teile davon können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Karl Holweg